

# **Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.07.2018**

## **TOP 1**

### **Bürgerfragestunde**

Der Vorsitzende bittet die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer Fragen an die Verwaltung zu stellen.

Bewohner aus der Blumenstraße beklagen sich über den zunehmenden Lärm – hauptsächlich an Wochenenden bis spät in die Nacht – der vom Baidter Bädle herrührt. Bürgermeister Buemann bemerkte, dass dieses Problem der Gemeindeverwaltung bekannt ist. Die Gemeinde Baidt hat sich bereits mit einer Security-Firma in Verbindung gesetzt. Das Baidter Bädle wird dann in unregelmäßigen Abständen in den Abend- und Nachtstunden von dieser Firma kontrolliert.

## **TOP 2**

### **Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Bifang“ und den örtlichen Bauvorschriften hierzu**

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„In der Gemeinderatssitzung vom 07.11.2017 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für eine Teilfläche des Flurstücks 132/1 (Zeppelinstraße) entlang der alten B 30 gefasst. In der Sitzung vom 06.03.2018 wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die öffentliche Auslegung fand vom 26.03.2018 bis 25.04.2018 statt. Aus der Bevölkerung gingen keine Stellungnahmen ein. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.03.2018 zu einer Stellungnahme bis zum 11.04.2018 gebeten.“

### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 16.01.2018 zu eigen.
2. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch.

Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 25.05.2018. Die Änderungen beschränken sich auf Ergänzungen der Hinweise und redaktionelle Änderungen der Planzeichnung und des Textes. Es sind keine Inhalte betroffen,

die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.

3. Die 8. Änderung des Bebauungsplanes "Bifang" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 25.05.2018 wurden gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.

### **TOP 3**

#### **Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Innere Breite“ und den örtlichen Bauvorschriften hierzu**

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Auf dem Betriebsgelände des Bauhofes soll eine neue Bauhofhalle entstehen, da die Gebäude auf dem Fischerareal, die vom Bauhof genutzt werden, abgebrochen werden. In der Gemeinderatssitzung vom 08.05.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss gefasst. Es fanden inzwischen Abstimmungsbespräche mit den Fachbehörden im Landratsamt statt. Mit dem vom Büro Sieber ausgearbeitete Planentwurf mit Textteil sollen die Stellungnahmen aus der Bevölkerung und von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingeholt werden.“

#### **Beschluss:**

#### **Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes "Innere Breite",**

Der Gemeinderat der Gemeinde Baintdt billigt den Entwurf zur 8. Änderung des Bebauungsplanes "Innere Breite" in der Fassung vom 12.07.2018. Mit diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

### **TOP 4**

#### **Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Nachtweide II“ und den örtlichen Bauvorschriften hierzu**

Bauamtsleiterin Frau Jeske trägt folgenden Sachverhalt vor:

„In der Sondersitzung des Gemeinderats am 24.04.2018 wurde der Neubau eines Kindergartens mit 3 Gruppen auf dem höheren Teil des Kindergartengeländes Richtung Kreisstraße mit Einbindung des Verbindungsweges und der Grünfläche bis zum Wall beschlossen. In der Gemeinderatssitzung vom 08.05.2018 erfolgte der Aufstellungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung. Die Planung des Kindergartens steht nun mit seinen Außenmassen fest, so dass mit dem Entwurfsplan vom Büro Sieber die Stellungnahmen aus der Bevölkerung und von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingeholt werden kann.“

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt billigt den Entwurf zur 1. Änderung und Erweiterung "Nachtweiden II" in der Fassung vom 12.07.2018. Mit diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

## **TOP 5**

### **Festlegung der Dachformen, der Gebäudehöhen, der Stellplätze, der Gehwege und der Zufahrten im Bereich des "Fischerareals"**

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„In der Gemeinderatssitzung vom 10.04.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss für die beiden Bebauungspläne auf dem Fischerareal gefasst. Das Büro Sieber wurde mit der Ausarbeitung des städtebaulichen Entwurfs beauftragt. In der Sitzung am 05.06.2018 wurde eine 3D-Visualisierung mit verschiedenen Gebäudehöhen und Dachformen vorgestellt. In der nicht öffentlichen Sitzung am 17.07.2018 die verschiedenen Zufahrtsvarianten. Für die weiteren Planungsschritte sind die aufgeführten Festsetzungen zwingend erforderlich.“

## **Beschluss:**

Das Büro Sieber erhält den Auftrag den Entwurf zum Auslegungs- und Billigungsbeschluss mit folgenden Parametern zu erarbeiten:

- Dachform: Es wurden folgende Dachformen zugelassen:
- Satteldach,
  - Flachdach,
  - Pultdach,
  - Walmdach
- Die Grundflächenzahl beträgt bis 0,4, die Geschossflächenzahl beträgt 1,2.
- Geschossigkeit: 3-stöckig plus Dachgeschoss, das oberste Stockwerk ist dabei zurückgesetzt. ..
- Zufahrt: Gemeinsame Ausfahrt mit dem Supermarkt.
- Stellplätze: 2 Stück pro Wohnung. Zusätzlich sollen weitere Stellplätze über eine privatrechtliche Regelung angelegt werden. Die Ausweisung als Spielstraße ist mit dem Verkehrsamt des Landratsamts Ravensburg abzuklären.
- Gehwege: Vom Supermarkt zum Dorfplatz.

## **TOP 6**

## **Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kiesgrubenstraße“**

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„In der Sitzung des Gemeinderats am 09.01.2018 wurde beschlossen, das Flurstück 211/6 zu verkaufen. Der Bebauungsplan „Kiesgrubenstraße“ sieht auf dem Flurstück eine Fläche für Stellplätze vor. Um den Bau eines Mehrfamiliengebäudes mit Garagen zu ermöglichen, muss der Bebauungsplan geändert werden. Alle Kosten der Änderung werden vom Bauherrn getragen.“

### **Beschluss:**

## **Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kiesgrubenstraße"**

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kiesgrubenstraße" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Gemäß § 13a BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kiesgrubenstraße" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Flst.-Nrn. 211/6.

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Ausweisung von Wohnbauflächen zur planungsrechtlichen Ermöglichung des Baus eines Mehrfamilienhauses mit mehreren Wohneinheiten
- Bereitstellung ausreichender Wohnbauflächen im Sinne einer maßvollen Nachverdichtung
- Ausnutzung vorhandener Innenentwicklungspotenziale
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Im Rathaus der Gemeinde Baidt (Marsweilerstraße 4, 88255 Baidt), Zimmer 4.2 wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Mittwoch von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr). Es besteht bis zum 10.08.2018 die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung. Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb

der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich wird im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

## **TOP 7**

### **Bauantrag zum Neubau einer Lagerhalle auf Teilfläche von Flst. 562/6, Am Umspannwerk 7 und der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mehlis 5. Änderung und Erweiterung“ wegen Überschreitung der Baugrenze**

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Der Bauherr beantragt im Gewerbegebiet Mehlis eine Lagerhalle für Baumaschinen und Baumaterialien auf einer noch wegzumessenden Teilfläche vom Flst. 562/6. In der Halle sollen Bagger und Anbauteile gelagert werden. Im Erdgeschoss ist die Heizung und Sanitäreinrichtungen vorgesehen und Obergeschoss ein Büro und Sozialräume. Das Baumaterial wie Kies und Splitt wird im Freien gelagert.

Das Bauvorhaben wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt und liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Mehlis 5. Änderung und Erweiterung“.

Durch das Grundstück führen 20 KV-Kabel, wodurch das Bauquartier eine für Gewerbehallen ungünstigen Zuschnitt hat. An der Nord-West-Seite soll die Baulinie mit ca. 1,40 m<sup>2</sup> überschritten werden. Das Gebäude ist aber außerhalb des Leitungsrechts für die Stromleitung geplant.

Für die Überschreitung ist eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB notwendig.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und mit den nachbarlichen Interessen vereinbar.“

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen für die Befreiungen, Überschreitung der Baugrenze im Rahmen des Bauantrags zum Neubau einer Lagerhalle wird erteilt.

## **TOP 8**

## **Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "1. Änderung Marsweiler Spielmann Süd" für die Überschreitung der Baugrenze beim Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung auf dem Flst. 28/2, Zeppelinstr. 4**

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Der Bauherr möchte auf dem Flst. 28/2 ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung im Hanggeschoss bauen.

Das Bauvorhaben liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan „Marsweiler Spielmann Süd 1. Änderung“ und wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt. ( B-Plan rechtskräftig 24.11.2017)

Mit der Nord-West-Ecke liegt das Gebäude mit ca 4,80m<sup>2</sup> außerhalb des Baufensters. Garagen wären in diesem Bereich erlaubt, das Wohngebäude jedoch nicht. Es ist deshalb eine Befreiung von den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, die Durchführung des Bebauungsplans zu einer

offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Städteplaner unter anderem auch die Platzierung der Gebäude auf den Grundstücken untersucht. Resultat ist der nun vorliegende Bebauungsplan mit den eingetragenen Baugrenzen.“

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB zum Bauantrag und die erforderliche Befreiung wegen Überschreitung der Baugrenze wird nicht erteilt.

## **TOP 9**

### **Erneute Beratung zum Bauantrag zur Errichtung eines doppelseitigen Werbeaufstellers auf dem Flst. 48, Marsweilerstr. 1 + 1/1**

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Bereits in der Sitzung vom 10.04.2018 wurde der Antrag für einen doppelseitigen Werbeaufsteller auf dem Flurstück 48, der für die Gewerbetreibenden im Gebäude Marsweilerstr. 1 + 1/1 angebracht werden soll beraten. Die Abmessungen der Werbeanlage sind 1,00m Breite und 2,50m Höhe. Der Abstand zur Grundstücksgrenze beträgt 1,00m und zur Straße ca. 8,5m. Es soll im gekiesten Bereich neben den bereits genehmigten Stellplätzen errichtet werden.

Das Grundstück auf dem das Werbeschild aufgestellt werden soll liegt im Innenbereich, ohne Bebauungsplan. Die baurechtliche Beurteilung erfolgt nach § 34 BauGB. Werbung im Innenbereich ist nur bis zu einer Fläche von 1,00 m<sup>2</sup>

verfahrensfrei. Da die Masse überschritten werden, ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Die Verkehrsbehörde im Landratsamt wurde zum Bauantrag gehört und hatte keine Bedenken. Die Verwaltung war trotzdem der Ansicht, dass die Werbetafel zu dicht am Geh- und Radweg zur Schule und Kindergarten steht. Es wurde beschlossen, dass das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag nur erteilt wird, wenn die Entfernung zwischen Grundstücksgrenze und Schild mind. 2,00 m beträgt.

Der Bauherr ist mit der verlangten Verschiebung nicht einverstanden und hält am beantragten Standort fest.

Mit Schreiben vom 25.06.2018 teilt die Baurechtsbehörde mit, dass die Nebenbestimmung, die Entfernung zwischen Grundstücksgrenze und Schild muss mind. 2m betragen, ihrer Ansicht nach rechtswidrig ist, da das Verkehrsamt diesbezüglich nichts vorgebracht hat. Daher sei das Einvernehmen rechtswidrig versagt. Es wird beabsichtigt, das Einvernehmen zu ersetzen und die Baugenehmigung zu erteilen. Nach § 54 Abs. 4 Satz 7 LBO ist der Gemeinde Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

Nach Ansicht der Verwaltung ist die Einsicht zum Geh- und Radweg, den vor allem Kinder auf dem Weg zum Kindergarten und zur Schule nutzen durch das Werbeschild erschwert. Auch von Bewohnern der Gebäude wurden diese Bedenken vorgetragen.“

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag, Errichtung eines doppelseitigen Werbeaufstellers wird nicht erteilt.

Die Verwaltung nimmt nochmals Kontakt mit der Verkehrsbehörde des Landratsamts Ravensburg auf, um die Angelegenheit bei einem Vor-Ort-Termin zu begutachten. Sollte die Verkehrsbehörde dann weiterhin keine Einwände gegen die geplante Aufstellung des Werbeaufstellers haben, wird Bürgermeister Buemann dem gefassten Beschluss widersprechen.

## **TOP 10**

### **Bauantrag zur Aufstockung eines bestehenden Wohnhauses mit Doppelgarage in zwei Wohneinheiten mit Anbau eines Balkons auf Flst. 357/2, Hasenweg 13**

Bauamtsleiterin Frau Jeske trägt folgenden Sachverhalt vor:

„Das Gebäude im Hasenweg 13 wurde 1987 als Einfamilienhaus mit Doppelgarage genehmigt. Im Erdgeschoss ist eine 4-Zimmerwohnung, im Dachgeschoss sind es 3 Zimmer mit Bad, ohne Küche genehmigt. Der Sohn der Familie möchte aufgrund der Familienplanung, durch Aufstockung des Gebäudes, mehr Wohnraum schaffen. Es soll zwischen Garage und bestehendem Wohnhaus ein Treppenhaus gebaut werden, um einen separaten Eingang zu beiden Wohnungen zu bekommen. Das Dach soll abgetragen werden, ein Obergeschoss neu errichtet und das Dachgeschoss mit einem Kniestock von ca. 90 cm versehen werden.

Ein Bebauungsplan liegt nicht vor, so dass das Bauvorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile) beurteilt wird.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Da in Sulpach und auch auf dem Flst. 357/2 die Geruchswerte überschritten sind, wurde dieser Sachverhalt vor Einreichung des Baugesuchs mit der Baurechtsbehörde im Landratsamt besprochen. Ein Lösungsansatz, von der Baurechtsbehörde vorgeschlagen, wäre, dass der Grundstückseigentümer eine Baulast unterzeichnet, in der er zusichert, dass die Bewohner des Gebäudes Hasenweg 13 die bestehenden Gerüche akzeptieren und nicht gegen die Verursacher der Geruchsbelästigung vorgehen. Baulasten sind an das Grundstück gebunden. Sie sind also auch für alle zukünftigen Eigentümer und Bewohner des Flurstücks bindend.

Aus Sicht der Verwaltung fügt sich das Bauvorhaben in die Eigenart der Umgebung ein, die Erschließung ist gesichert. Da der Bauherr bereit ist, eine Baulast zu unterzeichnen kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.“

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen, nach § 36 Abs. 1 BauGB, zur Aufstockung eines bestehenden Wohnhauses in zwei Wohneinheiten und Anbau eines Balkons auf Flst. 357/2, Hasenweg 13 wird erteilt.

## **TOP 11**

### **Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf Flst. 1192, Kümmerazhofer Weg**

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Der Bauherr möchte mit der Bauvoranfrage abklären, ob auf dem Grundstück Flst. 1192, das im Außenbereich im Ortsteil Sulpach liegt, der Bau eines 2-geschossigen Wohngebäudes möglich ist.

Die im Kümmerazhofer Weg bereits bestehenden Wohngebäude wurden 1969/1970 aufgrund eines Bebauungsplanentwurfs genehmigt, der jedoch nie Rechtskraft erlangte. 2002 wurde eine Außenbereichssatzung für „Sulpach, Kümmerazhofer Weg“ vom Gemeinderat beschlossen. Das Landratsamt Ravensburg hat die Genehmigung der Satzung versagt, da nicht nur der bebaute Bereich in den Geltungsbereich aufgenommen wurde, sondern auch noch ein zusätzliches Flurstück am Rande der bestehenden Bebauung in den Außenbereich.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 2 BauGB (Sonstige Bauvorhaben im Außenbereich) zu beurteilen.



Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Die Vorgaben des § 35 (BauGB) sind aus Sicht der Verwaltung nicht erfüllt, da das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht und es zur Verfestigung und Erweiterung einer Splittersiedlung beiträgt.“

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen, nach § 36 Abs. 1 BauGB, zum Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage wird nicht erteilt.

## **TOP 12**

### **Anfragen und Bekanntgaben**

#### **a) Trinkwasserbrunnen „Weißenbronnen“**

Bürgermeister Buemann teilt mit, dass der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben die Fortführung des Regionalplans mit der Teilfortschreibung Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung – damit ist auch der Kiesabbau in Grund, Gemeinde Vogt gemeint – mit einer öffentlichen Auslegung gestartet hat. Zu dem genannten Planentwurf des Regionalverbandes, dessen Begründung und den Umweltbericht sowie weiterer zweckdienlicher Unterlagen kann „jedermann“ gegenüber dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben bis spätestens 26. Juli 2018 Stellung nehmen. Die Stellungnahme der Gemeinde wird in der Gemeinderatssitzung am 11.09.2018 beschlossen.

#### **b) Regelungen in Bebauungsplänen**

Die Verwaltung wurde gebeten, potentiellen Bauplatzinteressenten auf die jeweiligen Bestimmungen der Bebauungspläne hinzuweisen.